

SR. KÖNIGL.  
MAJESTÄT  
I N  
PREUSSEN

ANDERWEIT  
ALLERGNÄDIGSTES  
NOTIFICATIONS-  
PATENT,

WEGEN DER  
DERO SCHLESISCHEN  
HAUPT-STADT  
BRESLAU  
VERLIEHENEN

ZWEY JAHR-MESSEN.

De Dato den 16. Nov. 1742.

---

D U I S B U R G,  
Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



Em Publico ist allbereit vorhin be-  
 kannt, wasmassen Seine Königliche  
 Majestät in Preussen, unser Allergnä-  
 digster Herr, zu Beförder- und Erweiterung des  
 Schlesischen Commercii, aus habender souverai-  
 nen Landes-Herrlichen Macht und Gewalt, Dero getreuen  
 Haupt-Stadt Breslau Zwey öffentliche freye Jahr-Messen, als  
 nehmlichen: die Erste auf dem Montag nach Lætare, die  
 Zweyte auf dem Montag vor Mariæ-Geburth einfallend, aller-  
 gnädigst verliehen, immassen Allerhöchst Dieselben mittelst  
 Notifications-Patents de Dato Berlin den 14. Julii 1742. ein  
 solches durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft brin-  
 gen, sowohl auch die bey andern solennen Messen übliche  
 Immunitäten, sicheres Geleit für Personen und Waaren, Kö-  
 niglichen mächtigen Schutz, und allen gnädigsten guten Wil-  
 len, männiglichen, Käuffern und Verkäuffern, so diese Mes-  
 sen frequentiren und bauen werden, verheissen lassen.

Wann nun die Erste Breslauische Messe bereits verstrichen,  
 und Sr. Königlichen Majestät zu Allergnädigsten Wohl-  
 gefallen gereicht, das dieselben von ausländischen Käuffern  
 und Verkäuffern in ziemlich beträchtlicher Anzahl besucht  
 worden, welche mit völliger Zufriedenheit sowohl über die  
 Mess-Verfassung selbst, deren geordnete Freyheiten und mo-  
 derate Accise-Sätze, als auch den nach Arth der zum ersten-  
 male

mahle gehaltenen Messe gefundenen Debit und Absatz der Waaren hinweg gereiset, mithin Höchst-Dieselbe, die Allergnädigste Zuversicht haben, es werden die auswärtige Negotianten, Käuffer und Verkäuffer, die bevorstehende Latare- und folgende Messen zu bauen und zu besuchen geneigt seyn;

Als versichern mehr Allerhöchst gedachte **Se. Königliche Majestät** hiermit anderweit allergnädigst, das, immassen die Aufnahm und Befördérung des Commercii überhaupt und dieser Breslauischen Messe ins besondere Deroselben äufferst anlieget, Höchst-Dieselben nicht allein solcher Selbst beywohnen, sondern auch ferner alles dasjenige, was zu Erreichung des Zwecks nur immer dienlich seyn kan und mag, vorkehren, den Handels-Accise-Satz auf so moderaten Fuß, als es immer möglich, und bloß von der Lösung ohne alle Vexation abseyten der Accise- und Zoll-Bedienten, von den Verkäuffern, von dem ausländischen Käuffer aber nichts, erheben, abseyten aller mit dem Mess-Trafic zu schaffen habenden Officianten denenselben allen ersinnlichen guten Willen bezeigen; So dann auch die Verfügung, das die ausländischen Einkäuffer, Pohlen, Ungarn, Siebenbürgen, und welche sonst die Messen zum Einkauf zu besuchen pflegen, ihr völliges Sortiment von allen Arthen der Waaren in gleicher Quantität und Qualität, als auf andern Messen finden können, nicht minder die Veranstaltung machen lassen wollen, das Wege und Stege gebessert, in der Stadt Breslau aber selbst die ankommende Fremde mit gnüglich bequemen Quartieren und respective Gewölben um civilen Preis versehen werden mögen; Gestaltsam Höchst-Gedachte **Se. Königliche Majestät**, denn auch das Kauff- und Handels-Gericht, bey welchem die, über Handel und Wandel, Wechsel und Schuld-Forderung in diesen Messen entspringende Klagden anzubringen, dergestalt allergnädigst verfassen lassen, das die gerichtliche Tage-Fahrten und Termine von 24. zu 24. Stunden gesetzt, und alles also geordnet worden, das jedem in derselben Messe, wo die Klagden anbracht, und respective, nach Arth der Sache, von  
einer

einer Messe zur andern, ohn Ansehen des Standes der Person, zu seinem Recht verholffen, und, sine strepitu Proceffus die Sache in prima & secunda Instantia abgemachet werden soll.

Und wie über dieses alles Se. Königliche Majestät allergnädigst geneigt sind, falls die auswärtige Negotianten, sowohl Käuffer als Verkäuffer, zum Besten des Commercii, Handels und Wandels oder dieser Messe und ihren eignen Nutzens, oder Bequemlichkeit, Anzeige zu thun hätten, derselben Propositiones anhören, und so viel immer möglich statt finden zu lassen; Zu solchem Ende auch die allergnädigste Verfügung machen lassen, daß in jeder Messe einige aus dem Mittel fremder Kauf-Leute zu dem établireten Kauff- und Handels-Gericht gezogen werden sollen; So haben Allerhöchst-Dieselben diese Dero anderweite allergnädigste Affecuration durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen und Urkundlich durch Dero Schlesischen Würcklich Geheimten Etats- und Krieges-Ministre unterzeichnen lassen. Signatum, Breslau den 16. Nov. 1742.

**Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten  
Special-Befehl.**

**Gr. Münchow.**

